

GESUNDHEIT ZAHLT SICH AUS



Steuervorteile

Nutzen Sie Ihre Vorteile: Bis zu 600 Euro je Beschäftigten für arbeitgebergeförderte Präventions- und betriebliche Gesundheitsförderungsleistungen sind pro Jahr steuerfrei (§ 3 Nr. 34 Einkommenssteuergesetz, EStG).

Eine Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen zur Gesundheitsförderung zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Die Steuer- und Abgabefreiheit kann nicht durch Umwandlung von Arbeitslohn in Zahlungen zur Gesundheitsförderung erreicht werden. Bewahren Sie die Unterlagen zu Kursen und Zahlungen im Lohnkonto für spätere Prüfungen auf.

Steuerbefreite Maßnahmen sind z.B.:

- Leistungen, die im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsförderungsprozesses und im Handlungsfeld „gesundheitsförderlicher Arbeits- und Lebensstil“ erbracht werden (siehe Leitfaden Prävention, Kapitel 6)
- Durch die Krankenkassen oder die zentrale Prüfstelle Prävention zertifizierte Präventionskurse, die durch den Betrieb bezuschusst werden
- Nicht zertifizierte Präventionskurse, wenn Kurs und Qualifikation des Kursleitenden den Anforderungen eines bereits zertifizierten Kurses entsprechen

Beispiel: Ein angebotener Kurs ist identisch mit einem bereits zertifizierten Kurs? Dann ist die schriftliche Versicherung des Kursleitenden erforderlich.

Fördern Sie die Gesundheit in Ihrem Betrieb aktiv und kosteneffektiv. Wir beraten Sie gerne – auch persönlich. Ihren regionalen IKK Gesundheitsmanager finden Sie unter ikk-classic.de/gesundheitsmanager und weitere Infos unter ikk-classic.de/bgm

Maßnahmen, die von der Steuerbefreiung ausgenommen sind, sind z.B.:

- Mitgliedsbeiträge für Sportvereine und Fitnessstudios
- Maßnahmen ausschließlich zum Erlernen einer Sportart
- Programme, die einseitig körperliche Belastungen fokussieren
- Vorsorgeuntersuchungen, Massagen und physiotherapeutische Behandlungen
- Maßnahmen, bei denen ein Verkauf oder Einsatz von Begleitprodukten (z. B. Nahrungsergänzungsmittel) beworben wird
- Investitionen für Arbeitsmittel, Sportgeräte oder bauliche Maßnahmen
- Zuschüsse zur Kantinenverpflegung

Ihre gesundheitsfördernden Aktivitäten erfüllen die Voraussetzungen nach § 3 Nr. 34 EStG nicht?

Im Rahmen der Sachbezugsfreigrenze gibt es die Möglichkeit, Aktivitäten bis zu 50 Euro pro Beschäftigten und Monat steuerfrei anzubieten (§ 8 Absatz 2 Satz 11 EStG).

Wichtiger Hinweis:

Die oben aufgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen lediglich eine Auswahl dar. Die IKK classic führt keine Rechtsberatung im eigentlichen Sinne durch. Wenden Sie sich hierfür bitte an das zuständige Finanzamt oder Ihre Steuerberatung. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Gesundheit und des GKV-Spitzenverbandes.